

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 30.11.2005 (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwäzS)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) in der Fassung des Artikel 42 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 05. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Satzung:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag betragen.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG sind die Gemeinden anstelle von Kleineinleitern abgabepflichtig. Die Gemeinden wiederum können die Abgabepflicht auf einen Zweckverband übertragen.
- (3) Körperschaften, die nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen gemäß § 8 Abs. 2 Sächs- AbwAG zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe erheben.

§ 2 – Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt der Abwasserzweckverband Königsbrück eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen (Haushaltungen) und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 3 – Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Schmutzwasser aus Haushaltungen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein.
 - a) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:
$$(A - E) \times 0,5 = Y \times B = C$$
$$C = C_{\text{pro Person}} \times A - E$$
 - b) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 3, Grundstück dient nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken, wird wie folgt berechnet:
$$M \times 0,5 = Y \times B + V_{\text{Anteil}} = C_{\text{pro Grundstück}} \times 40$$
Dabei bedeuten:
A = Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner
E = Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik dezentral behandelt wird
(A-E) = Zahl der Personen im Verbandsgebiet, die tatsächlich zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden
Y = Anzahl der Schadeinheiten
B = gesetzlicher Abgabensatz pro Schadeinheit
Faktor 0,5 = gemäß § 8 Abwasserabgabengesetz wird die Zahl der Schadeinheiten aus Haushaltungen um 50 Prozent ermäßigt
C = Umlagemasse
C_{pro Person} = Abgabe pro Person (ohne Verwaltungskostenanteil)
C_{pro Grundstück} = Abgabe pro Grundstück (mit Verwaltungskostenanteil)

M = Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers

VAnteil = Anteil des Verwaltungsaufwandes

(3)

a) Der gesetzlich festgelegte Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €.

b) Der Verwaltungsaufwand beträgt entsprechend Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück je Bescheid 25,00 € (Ifd. Nr. 6 des Kostenverzeichnisses).

§ 4 – Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;

2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;

3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 5 – Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.

(2) Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.

Wechseln das Eigentum oder die Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

(3) Mehrere Abgabepflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Erhebung der Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Vorliegen des entsprechenden Festsetzungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 – Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer entgegen dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

30.11.2005

J. Loeschke, Vorsitzender AZV Königsbrück